

Im Januar 1813 war mir von der Hochlöblichen Geistlichen und Schulen-Deputation zu Breslau ein Exemplar des wegen Prüfung der zur Universität übergehenden Gymnasiasten Allerhöchst emanirten Edictes vom 12ten October 1812 und der die näheren Bestimmungen darüber enthaltenden Instruction zugefertigt worden. Ich säumte nicht, das Nöthige daraus in meinem Amtskreise bekannt zu machen; bald darauf aber folgten die unserer Schüler, welche zunächst zur Universität überzugehen die Absicht gehabt hatten, dem Königlichen Ausrufe zur Vertheidigung des Vaterlandes, und das hohe Interesse, mit welchem Männer und Jünglinge an dem heiligen Kriege Theil nahmen, könnte leicht die Erinnerung an jenes wichtige Edict geschwächt haben. Darum hoffe ich Billigung, wenn ich diese Gelegenheitschrift benutze, um so wohl die geehrten Eltern unsrer Zöglinge als auch diese selbst von Neuem auf die Absicht und die Hauptpuncte jenes Gesetzes aufmerksam zu machen. Viele in andern Verhältnissen sehr beschäftigte Väter und Vormünder haben vielleicht so noch nicht sich näher damit bekannt machen können.

Die sogenannten Abiturienten-Examina oder Maturitäts-Prüfungen waren vor dem Jahre 1789 so wenig auf den Gymnasien in den Preussischen als noch jetzt in mehreren andern deutschen Staaten eingeführt. Wer wollte läugnen, daß auch ohne sie viele treffliche Männer gebildet wurden, die in verschiedenen Wirkungskreisen sich Verdienste erwarben und des Vaterlandes Zierde wurden? Nachster Fleiß und talentvolle Köpfe werden, wohl geleitet, sich immer auszeichnen; Schulen, deren Geist und Ton gut ist, werden immer brave Männer bilden. Auf der andern Seite giebt es einzelne schwache Köpfe, welche durchaus studiren sollen oder aus eigener Thorheit wollen; es giebt mit unter junge Leute, deren Ehrgefühl durch nichts zu wecken ist. Beide werden auch durch die Examina nicht gebessert, und möchten sie noch so lange zurückgehalten werden. In der Mitte aber zwischen diesen und den für sich ausgezeichneten Jünglingen findet sich die Mehrheit, auf welche das Gesetz, welches zuerst die Abiturienten-Examina vorschrieb, den wohlthätigsten Einfluß hatte.

Es erfolgte in Schlesien unter dem 10ten Februar 1789, und war allerdings nöthig geworden. Früher verstattete der allgemein herrschende Ton nicht, daß auf Universitäten blos das sogenannte Brodstudium betrieben und selbst mit diesem geeilt

geeilt worden wäre. Daher gingen auch die Schüler von den Gymnasien später und an Verstand und Kenntnissen reifer zu den Universitäten über. Als aber ein den Wissenschaften unholdes Geist die Universitätsstudien übereilte, da so wohl der Student auf Kosten der Gründlichkeit ein schnelles Erlernen des Nothwendigen wünschte, als auch der Lehrer nachgab, die Collegia über die Hauptwissenschaften immer mehr abkürzte, keine mehr lateinisch las, da wirkte dies auf die Gymnasien zurück; gar mancher Primaner wollte auch schneller für die Universität fertig seyn, und glaubte so viele und so gründliche Vorbereitung nicht mehr zu brauchen, als vordem nöthig geschienen hatte. Zu häufig fragte man wenig, wie? sondern nur, ob der Kursus gemacht sey? Der junge Mann eilte von Gymnasien und Universitäten, um nur bald in eine Carriere zu kommen, zu keiner reif.

Um nun diesem großen Uebel wenigstens in Etwas zu steuern, und den Studirenden neue Bewegungsgründe zu gewissenhafter Benutzung des Schulunterrichts zu geben, wurde höhern Orts befohlen, daß alle Gymnasiasten vor dem Abgange zur Universität öffentlich geprüft werden und ein detaillirtes Zeugniß erhalten sollten über ihre bei der Prüfung befundene Reife oder Unreife zur Universität, um es daselbst zu produciren. Im academischen Zeugnisse sollte es beim Abgange der Studirenden resumirt werden. Nur die Abiturienten, welche das Zeugniß der Reife erhielten, sollten Stipendia und andre Beneficia erhalten dürfen.

Die Einrichtung dieses Examens ist bekannt genug; doch war sie nicht überall gleich. In Schlessien fanden zwei Prüfungen Statt, in deren erster der junge Mann Gelegenheit erhielt, selbst zu bemerken, woran es ihm fehle? worauf er noch besonders hinarbeiten habe? Und gewöhnlich zeigten sich auch die nehmlichen Subjecte im zweiten Examen merklich gewandter als im ersten. Nicht leicht kann aber ein Gesetz erscheinen, welches zu umgehen nicht Wege gefunden würden. Ein Mangel dieses Gesetzes selbst war der unbestimmte Ausdruck reif oder unreif, welcher natürlich sehr verschieden genommen wurde. Daher hing die Strenge der Prüfungen fast ganz von dem Character und Ernste der Königlichen Commissarien und der Rectoren ab. Am nachtheiligsten war, daß, hauptsächlich zum Besten der Wenigen, welche gar keine Gymnasien besucht hatten, und die nöthige Reife für die Universität erreicht zu haben glaubten, auf den vorigen Universitäten Examinations-Commissionen angesetzt worden waren. Natürlich wurden diese auch von denen benutzt, welche von den Gymnasien das Zeugniß der Untüchtigkeit erhalten hatten, oder welche heimlich abgegangen oder entfernt worden waren. Wer konnte auf fernem Universitäten die vorigen Verhältnisse eines jungen Mannes leicht und genau erfahren? Wer frug überhaupt darnach?

darnach? und welcher neue Student hätte ein Zeugniß der Unreife vorlegen mögen, wenn er unter andern seines Gleichen hoffen konnte und späterhin fast gewiß wußte, daß er durchkommen würde?

Ungeachtet dieser Mängel bewirkten aber doch die Abiturienten-Examina auf den Gymnasien sehr viel Gutes. Sie regten überhaupt das Ehrgefühl der Jugend an. Es ließ sich nicht schwer dahin bringen, daß es Ehrenpunct wurde, mit dem Zeugnisse des Gymnasii abzugehen, und bei weitem die meisten Eltern ließen ihre Söhne nicht eher abgehen als bis sie es erhalten konnten.

Im April 1810 erschien endlich das vortrefliche Gesetz, welches den Universitätszwang aufhob, zugleich aber die Abiturienten-Examina einen großen Theil ihres Nutzens zu verlieren in Gefahr setzte. Es würden nach und nach gewiß mehrere Jünglinge versucht haben, sich den Examinibus ganz zu entziehen, da sie für fremde Universitäten das Maturitäts-Zeugniß nicht bedürfen, und auf inländischen angenommen werden durften, wenn sie auf einer fremden vorher gewesen waren. Das Gesetz wegen der Prüfungen würde so ganz umgangen worden seyn.

Um alle diese Mängel und Nachteile mit einem Male zu beseitigen, entwarf das Hohe Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht eine neue Instruction wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler, welche durch das Edict Sr. Majestät des Königs vom 12ten October 1812 gesetzliche Kraft erhielt. Dies Edict bestimmt zugleich, daß die, welche auswärtige Universitäten beziehen wollen, von der durch die neue Instruction vorgeschriebenen Prüfung nicht ausgenommen seyn sollen, und daß sie, wenn sie beim Uebergange auf eine inländische Universität kein gesetzmäßig abgefaßtes Schulprüfungs-Zeugniß vorlegen können, sich bei der neuengerichteten Prüfungs-Commission am Orte der Universität selbst zum Examen stellen und das Zeugniß nachholen sollen.

Die für unsre Zöglinge wesentlichsten Puncte dieser Instruction sind nun folgende: Kein Gymnasiast darf als Student auf der Universität angenommen werden, wenn er nicht durch sein Entlassungs-Zeugniß sich ausweist, daß er vor schriftsmäßig geprüft worden ist. Die Zeugnisse sind dreierlei; No. I. das Zeugniß der unbedingten Tüchtigkeit; No. II. das der bedingten Tüchtigkeit; No. III. das der Untüchtigkeit des Abiturienten. Den Maasstab zur Ertheilung dieser Zeugnisse gebe ich mit den Worten der Instruction S. 6. selbst. Zum Zeugniß der unbedingten Tüchtigkeit ist erforderlich: „A. in Hinsicht auf Sprachen, a) in der lateinischen Sprache den Cicero, Livius, Horaz und Virgil im Ganzen mit Leichtigkeit zu verstehn (wozu die Sicherheit in der Quantität, und bei den Dichtern die Kenntniß des Metri mitgerechnet wird) den Tacitus aber nach gestatteter Ueberlegungs-Zeit richtig zu erklären; den eignen lateinischen Ausdruck ohne grammatische Fehler und grobe Germanismen in seiner Gewalt zu haben, nicht

nicht allein schriftlich, sondern auch über angemessene Gegenstände mündlich; b) im Griechischen muß der Examinandus die attische Prosa, wozu auch der leichtere Dialog des Sophokles und Euripides zu rechnen, nebst dem Homer, auch ohne vorhergegangene Präparation verstehen; einen nicht kritisch-schwierigen tragischen Chor aber, im lexicallischen unterstützt, erklären können. Auch muß er eine kurze Uebersetzung aus dem Deutschen ins Griechische, ohne Verletzung der Grammatik und Accente, abzufassen im Stande seyn; c) im Französischen muß ein kurzer Aufsatz, fehlerlos geschrieben, ein vorgelegter Dichter oder Prosaisst mit Geläufigkeit übersetzt und mit richtiger Aussprache gelesen werden können, auch Kenntniß wenigstens einiger der wichtigsten Schriftsteller der Nation vorhanden seyn; d) im Deutschen muß der schriftliche Ausdruck nicht nur von grammatischen Fehlern sondern auch von Undeutlichkeit und Verwechslung des Poetischen mit dem Prosaischen frey seyn. Eben so muß ein zusammenhängender mündlicher Vortrag gelingen. Auch wird Bekanntschaft mit den Haupt-Epochen in der Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur und den vorzüglichsten Schriftstellern der Nation verlangt. B. In Hinsicht auf Wissenschaften: a) in der Geschichte und Geographie muß der Examinandus darthun können, daß er eine deutliche und sichere Uebersicht des ganzen Feldes der alten, mittleren und neueren Geschichte sich zu eigen gemacht habe, die wichtigsten Begebenheiten derselben mit chronologischer Genauigkeit kennen und ihren Schauplatz geographisch anzugeben im Stande seyn; b) in der Mathematik wird erfordert Kenntniß der Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportions-Lehre gegründeten Principien, des Algorithmus der Buchstaben, der ersten Lehre von den Potenzen und Wurzeln, der Gleichungen des ersten und zweiten Grades, der Logarithmen, der Elementar-Geometrie (so weit sie in den sechs ersten und dem eilften und zwölften Buche des Euklides vorgetragen wird) der ebenen Trigonometrie und des Gebrauchs der mathematischen Tafeln; c) in Naturwissenschaften: I. in der Physik gehört zum Prädicat unbedingter Tüchtigkeit deutliche Erkenntniß der Gesetze derjenigen Hauptphänomene der Körperwelt, ohne welche die Lehren der mathematischen und physischen Geographie nicht begriffen werden können; II. in der Naturbeschreibung Kenntniß der allgemeinen Classification der Naturproducte und Einsicht in die Principien, nach welchen dieselbe anzuordnen ist."

„Wer in diesen Objecten die angegebenen Fortschritte gemacht hat, erhält das Zeugniß der unbedingten Tüchtigkeit; wobei jedoch zu bemerken, daß ein minderer Grad im Französischen und den Natur-Wissenschaften von demselben nicht ausschließt, wenn alte Sprachen, historische Kenntnisse und Mathematik in gehörigem Maaße vorhanden sind. Zu dem Prädicat bedingter Tüchtigkeit eignet die Erreichung des vorgestreckten Zieles nur in einem oder dem andern jener drei wesent-

wesentlichen Stücke des höheren Schul-Unterrichts, mit Zurückbleiben in andern eben so wichtigen. Wer in keinem dieser drei Objecte etwas der Forderung Genügendes leistet, wird als untüchtig bezeichnet; nur ganz vorzügliche Fortschritte in den Naturwissenschaften können eine begränzende Bestimmung zu diesem Prädicate hervorbringen."

Durch ein besonderes Rescript der hohen Behörde ist noch für die, welche sich dem geistlichen Stande widmen, eine Prüfung in der hebräischen Sprache verordnet.

Um nun den Besitz oder Mangel der angegebenen Kenntnisse bei den Abiturienten und ihr Talent kennen zu lernen, werden sie einer schriftlichen und mündlichen Prüfung unterworfen. Die Prüfungs-Commission besteht bei uns aus einem Bevollmächtigten der Landesbehörde (einem Mitgliede der Hochlöblichen Geistlichen und Schulen-Deputation der Königl. Regierung zu Breslau,) welchem die Leitung des Prüfungsgeschäfts zusteht, dem Rector und sämmtlichen Professoren und obern Lehrern des Gymnasii. Einige Tage vor der mündlichen Prüfung bekommen die Abiturienten Themata zu den schriftlichen Prüfungs-Arbeiten und haben ohne Beihülfe, unter wechselnder Aufsicht der Professoren des Gymnasii, einen deutschen, einen lateinischen, einen französischen, einen mathematischen Aufsatz, eine deutsche Uebersetzung eines Stücks aus einem in dem Gymnasio nicht gelesenen griechischen Auctor mit Sprach- und Sacherklärungen, und eine kurze Uebersetzung aus dem Deutschen ins Griechische zu machen. Wenn diese Arbeiten zur Untersuchung circulirt haben, folgt in Gegenwart der ganzen Commission und aller Lehrer des Gymnasii die mündliche Prüfung in allen oben angegebenen Gegenständen durch die Lehrer der obern Classen, und dem Königl. Commissarius steht es frei, die Gegenstände zu bestimmen und überhaupt der Prüfung die Richtung zu erhalten, welche zu genauer und unpartheiischer Prüfung der Kenntnisse eines jeden Schülers erforderlich ist. Nach dem Examen treten die Geprüften ab, bis über ihre Tüchtigkeit entschieden ist, wobei alle Mitglieder der Commission gleiche Stimmen haben, und nachher wird ihnen das Urtheil eröffnet. Das von einem Lehrer über die ganze Verhandlung geführte ausführliche Protokoll, die sämmtlichen schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Abschriften der erteilten Zeugnisse werden an die Hochlöbliche Geistliche und Schulendeputation zu Breslau eingesendet; von da kommen sie an eine der wissenschaftlichen Deputationen, und endlich mit deren Gutachten und Bemerkungen an das hohe Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht zu Berlin. Die dreierlei Zeugnisse werden ausgefertigt durch vollständige (nicht tabellarische) Ausfüllung eines gedruckten Schema nach folgenden Rubriken: 1. Name des Geprüften. 2. Zeit des Schulbesuchs. 3. Aufführung a) gegen Vorgesetzte, b) gegen Mitschüler. 4. Fleiß. 5. Kenntnisse; dann unterschrieben und unterschiegelt von dem Herrn Commissarius und

und allen Mitgliedern der Prüfungscommission, mit beigedrucktem Siegel des Gymnasii. Die Geprüften sollen in der Regel die Lectionen des Gymnasii bis zu Ende des halben Jahres zu besuchen fortfahren; die tüchtig befundenen werden dann bei den Feierlichkeiten des Gymnasii öffentlich entlassen und erhalten erst da ihre Zeugnisse. Die Untüchtigen können immerhin auch abgehen, werden aber nicht öffentlich entlassen. Wenn sie bleiben, dürfen sie sich späterhin von Neuem zur Prüfung melden.

Für die, welche nicht aus gelehrten Schulen zur Universität übergehen, ist in den Universitäts-Städten aus Professoren der Universität und einigen oder allen Rectoren der daselbst vorhandenen Gymnasien eine Prüfungs-Commission errichtet, von welcher sie ganz auf gleiche Weise, wie bei den Gymnasien, examinirt werden, ehe sie von der Universität aufgenommen werden dürfen. Nur über den Fleiß und die Aufführung wird auf die mitzubringenden Zeugnisse der bisherigen Lehrer verwiesen.

Nur die Studirenden, welche das Zeugniß des ersten oder zweiten Grades erhalten haben, dürfen an öffentlichen Beneficien für Studirende, worin sie auch bestehen mögen, Theil nehmen, und zwar nicht eher als bis sie wirklich auf der Universität studiren. Ihr Schulzeugniß wird im academischen bei ihrem Abgange resumirt.

Nach dieser Instruction sind vor Ostern d. J. die Abiturienten Carl Müller, ältester Sohn des Herrn Pastor Müller zu Ohlau, und Marcus Moses Heilborn aus Skalung geprüft und mit einem vorzüglich rühmlichen Zeugniße zur Universität Breslau entlassen worden. Nur konnte die Entlassung nicht bei einer öffentlichen Feierlichkeit des Gymnasii geschehn, da noch jetzt unser Examensaal und die beiden ersten Lehrzimmer mit Bedürfnissen für die russisch-kaiserliche Armee belegt sind.

Eben dies hindert mich auch, das öffentliche Herbstexamen für dieses Jahr in der sonst gewöhnlichen Art einzurichten. Und doch wünsche ich sehr, daß die verehrten Eltern, welche dem Gymnasio in diesem Jahre ihre Söhne anvertrauten, sich von den Fortschritten derselben und von dem Bemühen unsers Collegii, nützlich zu werden, überzeugen möchten. Ich habe daher veranstaltet, daß in der Woche vom 19ten bis 24sten Sept. mit allen Classen in ihrem jetzigen Lokale und zur gewöhnlichen Unterrichtsstunde einige Theile des Pensums vom letzten Jahre wiederholt und die schriftlichen Arbeiten vorgelegt werden. Es fallen aber jetzt in die Stunden

früh von 8—9 Uhr, nach dem Frühgebet, Mont. und Dienstags die Religionsklassen; an den übrigen Tagen die 2te mathemat. und die arithmetischen Classen;

von

von 9—10 und von 11 bis 12 Uhr die lateinischen Classen, (von welchen die erste jetzt in meiner Amtswohnung unterrichtet wird, und die zweite in der des Herrn Lehr. Lotheisen;) und die Classe der nicht Lateinlernenden (pract. Geometrie, Technologie und Rechnen.)

von 10—11 Uhr die griechischen Classen (die 1ste und 2te in meiner Amtswohnung) und die calligraphische.

von 11—12 Uhr außer den lat. Classen, Zeichnen; Orthographie und Leseübungen mit den jüngsten Schülern; Physik in der ersten Classe.

Nachmittags, Montags und Dienstags von 2—3 Uhr fallen die deutschen Stylclassen;

von 3—4 Uhr die erste mathematische und die geographischen Classen.

Donnerstags und Freitags von 2—3 Uhr die historischen Classen;

von 3—4 Uhr die erste mathemat. und die naturhistorischen Classen.

An allen vier Tagen von 4 bis 5 Uhr die französischen Classen.

Die geehrten Väter unsrer Zöglinge und die Freunde der Jugend und des Gymnasii lade ich hierdurch gehorsamst ein, durch ihre Gegenwart bei den Prüfungen der benannten Classen so wohl Lehrer als Schüler zu erfreuen und zu ermuntern. Bries den 17ten September 1814.

Dr. Friedr. Schmieder.

von 9—10 und vi
 ste jezt in me
 Herrn Lehr.
 metrie, Tech
 von 10—11 Uhr
 nung) und
 von 11—12 Uhr
 gen mit den
 Nachmittags, M
 classen;
 von 3—4 Uhr die
 Donnerstags und
 von 3—4 Uhr di
 An allen vier Tag

Die geehrten
 Gymnasti lade ich
 fungen der benan
 muncern. Briege

en, (von welchen die er
 und die zweite in der des
 einlernenden (pract. Geo-

zte in meiner Amtswoh-

hographie und Leseübun
 n Classe.

allen die deutschen Styl-

chen Classen.

n Classen;

hen Classen.

lassen.

ide der Jugend und des
 Gegenwart bei den Prü-
 er zu erfreuen und zu er-

Friedr. Schmieder.

